

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1908.

№ XXIII. Polizei-Verordnung

vom 5. Juni 1908,

betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 30. Dezbr. 1907 über den Radfahrverkehr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafanordnung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Gef. S. S. 238), hierdurch verordnet, was folgt:

Der § 6 Abs. 3 der Polizei-Verordnung vom 30. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr (Gef. S. 1908 S. 5), wird dahin abgeändert:

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalfleisen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schiffenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie bergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Rudolstadt, den 5. Juni 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Necke.